

# Änderung der Satzung für die Sachkundeprüfung Versicherungsvermittler/ Versicherungsberater

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Kassel hat in ihrer Sitzung am 18. September 2012 aufgrund

- von §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 61 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen sowie der Zivilprozessordnung, des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044),

- in Verbindung mit §§ 34 d, 34 e der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Verbesserung des Austauschs von strafregisterrechtlichen Daten zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Änderung registerrechtlicher Vorschriften vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714), und

- Abschnitt 1 der Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (Versicherungsvermittlungsverordnung) vom 15. Mai 2007 (BGBl. I S. 733 (1967)), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im

Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)

folgende Änderung der Satzung für die Sachkundeprüfung Versicherungsvermittler/Versicherungsberater beschlossen:

§ 3 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung durch die IHK und des Betroffenen aus wichtigem Grunde abberufen werden.

§ 9 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

Zur praktischen Prüfung wird nur zugelassen, wer den schriftlichen Prüfungsteil bestanden hat und sich zur rechtzeitigen praktischen Prüfung nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 anmeldet.

§ 9a wird wie folgt geändert:

(1) Gegenstand der spezifischen Sachkundeprüfung sind die Sachgebiete gemäß §§ 1 und 3 VersVermV, die aufgrund der Feststellung gem. § 4a Abs. 1 VersVermV ergänzend zu prüfen sind.

(2) Im Fall der spezifischen Sachkundeprüfung gemäß § 4a Abs. 1 VersVermV können die in § 9 Abs. 2 genannten Zeiten gekürzt werden.

§ 10a Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer die aufgrund der Feststellung gem. § 4a Abs. 1 VersVermV zu ergänzenden Prüfungsteile bestanden hat.

§ 11 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Prüfungsteilnehmern, die die spezifische Sachkundeprüfung nach § 4a VersVermV bestanden haben, wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Die Änderung der Satzung für die Sachkundeprüfung Versicherungsvermittler/ Versicherungsberater ist von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Kassel am 18. September 2012 beschlossen worden. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Kassel, den 18. September 2012

Industrie- und Handelskammer Kassel

Gez.:

Dr. Martin Viessmann  
Präsident

Gez.:

Dr. Walter Lohmeier  
Hauptgeschäftsführer